

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	2

**Satzung
über die Organisation der
Studiengänge Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 17.01.2024

Aufgrund von Art. 29 Abs. 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in Verbindung mit § 30 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.02.2023, in deren jeweils gültiger Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Trägerschaft und Organisation der Studiengänge der Wirtschaftsinformatik an der Hochschule München.

**§ 2
Träger und beteiligte Fakultäten, Gemeinsame Kommission**

- (1) ¹Träger der Studiengänge Wirtschaftsinformatik sind die Fakultät für „Betriebswirtschaft“ und die Fakultät für „Informatik und Mathematik“. ²Weitere Fakultäten können in Abstimmung mit den erstgenannten Fakultäten als Träger hinzutreten. ³Die Träger werden nachfolgend als die "beteiligten Fakultäten" bezeichnet.
- (2) ¹Die beteiligten Fakultäten bilden eine Gemeinsame Kommission gem. Art 29 Abs. 6 BayHIG in Verbindung mit § 30 Grundordnung der Hochschule München. ²Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission richtet sich nach § 29 Abs. 6 Satz 2 BayHIG.
 - Jede der beteiligten Fakultäten entsendet drei durch Wahl bestimmte Professorinnen und Professoren in die Gemeinsame Kommission.
 - Die Fakultät für Informatik und Mathematik entsendet ein durch den Fakultätsrat bestimmtes studentisches Mitglied aus einem der Studiengänge Wirtschaftsinformatik in die Gemeinsame Kommission.
 - Eine Fakultät entsendet eine/einen durch Wahl bestimmte/bestimmten Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragten und eine andere Fakultät eine/einen durch Wahl bestimmte/bestimmten Vertreterin/Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kommission. Die Entsendung dieser Personen soll zwischen den beteiligten Fakultäten alternieren.

³Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. ⁴Die beiden Personen gehören verschiedenen Fakultäten an; Vorsitz und Stellvertretung sollen zwischen den beteiligten Fakultäten alternieren. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Sommersemester. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Die Gemeinsame Kommission organisiert in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten den Studienbetrieb und stellt, falls im Sinne von § 5 Abs. 3 die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich ist, Anträge bei den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten sowie nach deren Zustimmung beim Senat oder der Hochschulleitung.

§ 3 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Die Fakultätsräte bestellen die Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Die Gemeinsame Kommission hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder einer Prüfungskommission das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung.

§ 4 Lehrangebot

Die beteiligten Fakultäten verpflichten sich zu einem verbindlichen Lehrangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Studienpläne und Studienordnungen

- (1) ¹Die Gemeinsame Kommission ist für die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. ²Die Fakultätsräte sind über Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu informieren, bevor diese in den Senat eingebracht werden. ³Im Falle von kapazitäts- bzw. ressourcenrelevanten Änderungen ist die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich. ⁴Die Gemeinsame Kommission reicht mit dem Antrag auf Behandlung einer Studien- und Prüfungsordnung im Senat eine Bestätigung ein, dass die Fakultätsräte informiert wurden bzw. die Zustimmung durch die Fakultätsräte erfolgt ist.
- (2) Die Gemeinsame Kommission erstellt und veröffentlicht die Studienpläne und die Modulhandbücher.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2024 in Kraft.